

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1006) betreffend Beziehung eines/einer Sachverständigen für Barrierefreiheit im Rahmen von Baubewilligungsverfahren (Zahl 22 - 745) (Beilage 1219).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Beziehung eines/einer Sachverständigen für Barrierefreiheit im Rahmen von Baubewilligungsverfahren, in seiner 20. Sitzung am Mittwoch, dem 12. Jänner 2022, beraten.

Landtagsabgeordneter Kilian Brandstätter wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Kilian Brandstätter einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter gestellte Abänderungsantrag einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Beziehung eines/einer Sachverständigen für Barrierefreiheit im Rahmen von Baubewilligungsverfahren, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Kilian Brandstätter beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 12. Jänner 2022

Der Berichterstatter:
Kilian Brandstätter eh.

Der Obmann:
Mag. Christian Dax eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 12. Jänner 2022

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Kurt Maczek, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 745, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

Beschluss

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Barrierefreiheit im Burgenland

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) stellt in ihrem Artikel 9 eindeutig fest: „Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“ (UN-BRK Art. 9 Abs 1)

Im Landesrecht sind bereits bei Bauvorhaben in § 30 Bgld. Bauverordnung 2008 die Anforderung für die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken normiert. Des Weiteren bildet die OIB-Richtlinie 4 (Nutzungsfreiheit und Barrierefreiheit) einen integrierenden Bestandteil der Bgld. Bauverordnung 2008 und ist damit bei Bauvorhaben auch anzuwenden.

Die Baubehörde hat im Zuge des Bewilligungsverfahrens einen Sachverständigen für Hochbau (Bausachverständigen) beizuziehen. Der Sachverständige prüft, ob das Bauvorhaben den baugesetzlichen Bestimmungen entspricht und wenn es sich um ein Bauvorhaben handelt, das unter die Bestimmungen des § 30 Bgld. Bauverordnung fällt, so werden auch jetzt schon die gesetzlichen Vorgaben betreffend Barrierefreiheit, genauso wie alle anderen gesetzlichen Vorgaben, genauestens geprüft.

Abschließend kann daher festgehalten werden, dass die gesetzlichen Vorgaben für die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken bereits vom Bausachverständigen überprüft werden. Des Weiteren ist auch im Sinne der Verwaltungsvereinfachung sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung und der Kosten für die Bauwerber von Doppelgleisigkeiten abzuraten.

Der Landtag hat beschlossen:

Der Landtag bekennt sich zu hohen Standards im Bereich der Barrierefreiheit im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens im Burgenland.